

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Weyerbusch  
vom 24. Januar 2008**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.04.2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 31. März 2003 außer Kraft.

Weyerbusch, 24. Januar 2008

Ortsgemeinde Weyerbusch

Manfred Hendricks  
Ortsbürgermeister

## **Anlage** **zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Weyerbusch vom 24. Januar 2008**

### **I. Reihengrabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung      |       |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 300 € |
|    | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr  | 500 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b                          | 500 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung | 300 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung  | 300 € |

### **II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung je Grabstelle  | 750 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 30 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

### **III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofordnung je Grabstelle  | 400 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 25 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

### **IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Absatz 1 Ziffer der Friedhofsatzung) | 300 € |
|----|---|-------|

### **V. Grabherstellung**

#### **Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>Dies gilt auch für den Fall des § 13 Abs. i. V. m. § 7 Abs. 5 der Friedhofsatzung. | 300 € |
| 2. | Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab  | 540 € |
| 3. | Bestattung in einem Wahlgrab, 1. Grabstelle   | 610 € |
| 4. | Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab   | 590 € |
| 5. | Beisetzung einer Urne   | 200 € |

Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofsträger entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

### **VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung**

- |    |                             |       |
|----|-----------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte            | 300 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstelle      | 300 € |
| 3. | Urnenreihengrab             | 270 € |
| 4. | Urnenwahlgrab je Grabstelle | 270 € |

## **VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VIII. Benutzung der Friedhofhalle**

1.	Aufbahrung einer Leiche ohne Hallenbenutzung	120 €
2.	Aufbahrung einer Leiche mit Hallenbenutzung	140 €
3.	Aufbahrung einer Urne ohne Hallenbenutzung	80 €
4.	Aufbahrung einer Urne mit Hallenbenutzung	140 €

## **IX. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

## **X. Pflege der anonymen Grabstätten**

Zuschlag für Urnenreihengrab von jährlich	20 €
Zuschlag für Reihengrab von jährlich	30 €

## **XI. Pflege von Rasengrabstätten**

Zuschlag für Rasengrabstätten von jährlich	50 €
Zuschlag für Urnenrasenreihengrab von jährlich	30 €

## **Ziffer XII - Pflege von Grabstätten im Grabfeld „Unter Bäumen“**

Zuschlag für die Pflege jährlich	15 €
Namenstafel inklusive Befestigung	20 €

## **VIII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten**

1.	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 €
2.	Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	250 €
3.	Rasenreihen- und Rasenurnenreihengrabstätte	50 €
4.	Wahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
5.	Rasenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätte je Grabstelle	50 €
6.	Urnenreihengrabstätte	100 €
7.	Urnenwahlgrabstätte	150 €